

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Dieses Dokument stellt einen Auszug aus dem Verkaufsprospekt des MEAG FairReturn dar und sollte im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt gelesen werden. Sofern die Sprachfassungen des Verkaufsprospekts und dieses Dokuments an irgendeiner Stelle voneinander abweichen, ist die Fassung des Verkaufsprospekts maßgeblich.

Name des Produkts: MEAG FairReturn

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MPII7TQOG8JA67

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der MEAG FairReturn (nachfolgend „der Fonds“) bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

1. Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds

Sofern keine Umsatztoleranz angegeben ist, wird kein Umsatz in dem angegebenen Geschäftsfeld toleriert.

Als Ausschlusskriterien für Unternehmen sind definiert:

- Produktion der Suchtmittel Tabak, Alkohol, Glücksspiel (Umsatztoleranz jeweils 5 %)
- Produktion gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere (Umsatztoleranz 5 %)
- Produktion von geächteten Waffen (d.h. Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen und Brandwaffen, die weißen Phosphor benutzen) und atomaren Waffen sowie deren strategischer Bestandteile wie z.B. angereichertes Uran
- Produktion und/oder Vertrieb von konventionellen Waffen(-systemen) (Umsatztoleranz 5 %)
- Förderung von thermischer Kohle (Umsatztoleranz 5 %) sowie deren Verstromung (Umsatztoleranz 10 %)
- Schwerwiegender Verstoß gegen die zehn Prinzipien des UN Global Compact



- Öl- und Gasproduktion mit unkonventionellen Methoden: Förderung von Ölsand und Fracking
- Öl- und Gasproduktion mit konventionellen Methoden (Umsatztoleranz 30 %)
- Betrieb von Kernkraftwerken, Produkte und Dienstleistungen für Atomkraftwerke, Förderung von Uran (Umsatztoleranz jeweils 5 %)
- Pornografie und pornografische Unterhaltungsdienstleistungen (Umsatztoleranz 5 %)

Als Ausschlusskriterien für Staaten sind definiert:

- Unfreie Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“)
- Nicht-Unterzeichnung des UN-Biodiversitätsabkommens
- Nicht-Unterzeichnung des Pariser Klimaabkommens
- Hohe Korruptionsrate (Corruption Perception Index unter 35)
- Nicht-Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrags
- Rüstungsbudget von mehr als 4 Prozent des BIP
- Todesstrafe
- Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC nach MSCI ESG Research (MSCI ESG Government Rating)

Als Ausschlusskriterium für Finanzinstrumente (Derivate) ist definiert:

- Spekulation mit Agrarrohstoffen (Nahrungsmittelspekulationen)

2. Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem ESG-Rating (sog. „Best-in-Class Konzept“)

Gemäß dem Best-in-Class Konzept des Fonds werden folgende Emittenten berücksichtigt:

Aktien: Unternehmen mit den höchsten ESG Ratings, die 50 Prozent der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des weltweiten Aktienindex MSCI World ausmachen, wobei diese Unternehmen zugleich ein MSCI ESG Rating von „BB“ oder höher aufweisen müssen.

Unternehmensanleihen: Emittenten, die zu den besten 75 Prozent des gesamten Anleiheuniversums von MSCI zählen. Die schlechtesten 25 Prozent werden ausgeschlossen.

Staatsanleihen: Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating, das über CCC (MSCI ESG Government Rating) liegt. Staaten mit einem Nachhaltigkeitsrating von CCC werden ausgeschlossen.

Hinweis: Die Buchstaben E, S und G in dem Kürzel „ESG“ stehen für die entsprechenden englischen Bezeichnungen Environmental, Social und Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung).

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen

Berücksichtigt werden bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Tabelle 1 Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „DelVO zur Offenlegungsverordnung“).

Für Unternehmen erfolgt die Umsetzung anhand einer ESG-Kontroversenprüfung mit den Daten von MSCI ESG Research:

- Ausschluss von Unternehmen mit einer sog. „roten Flagge“. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist.
- Monitoring- und Folgemaßnahmen für Unternehmen mit größeren ESG-Kontroversen (sog. „orangefarbene Flagge“). Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

Für Staaten erfolgt die Umsetzung mittels Ausschlusskriterien:

- Ausschluss von unfreien Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“)
- Ausschluss von Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben

4. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich, fortlaufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) zu halten. Für den Fonds gilt die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens als nachhaltige Investition, wenn sie mit ihrer Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (United Nations Sustainable Development Goals, SDGs; nachfolgend „17 UN-Nachhaltigkeitsziele“) leistet, vorausgesetzt, dass das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten kein anderes der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Staatsemitnenten können keinen Beitrag zur Quote der nachhaltigen Investitionen leisten.

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Erreichung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

Merkmal	Nachhaltigkeitsindikator
Ausschluss von Unternehmen und Staaten entsprechend der Ausschlusspolitik des Fonds	Einhaltung der für den Fonds verbindlich definierten Ausschlusskriterien für Unternehmen, Staatsemitenten und Derivate
Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem ESG-Rating (sog. „Best-in-Class Konzept“)	Laufende Einhaltung des für den Fonds definierten Best-in-Class Konzeptes mit verbindlich definierten Kriterien für Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen während des Berichtszeitraums
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen	<p>Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – MSCI ESG-Kontroversenflaggen in Bezug auf die Wertpapiere von Unternehmen im Fonds (stichtagsbezogen) – Anzahl der Unternehmen auf der Beobachtungsliste inkl. Monitoring- und Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den Unternehmen während des Berichtszeitraums <p>Staaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der für Staatsemitenten im Rahmen der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen definierten Ausschlusskriterien
Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung	Laufende Einhaltung des für den Fonds verbindlich definierten Mindestanteils von 5 % des Fondsvermögens während des Berichtszeitraums

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Fonds verpflichtet sich, laufend einen Mindestanteil von 5 Prozent an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung zu halten.

Für den Fonds gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltige Investition, wenn der Emittent mit seiner Produktpalette und/oder Dienstleistung einen positiven Beitrag zu mindestens einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leistet. Unter den 17 UN-Nachhaltigkeitszielen werden politische Vorgaben in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht verstanden. Der Fonds ordnet eine solche Wirtschaftstätigkeit nur Wertpapieren von Unternehmen (Aktien und Unternehmensanleihen) zu. Dabei wird jedoch nicht das Unternehmen als Ganzes berücksichtigt, sondern nur der Bereich des Unternehmens („Wirtschaftstätigkeit“), der den positiven Beitrag leistet. Staatsemitenten können keinen Beitrag zur Quote der nachhaltigen Investitionen leisten.

Die zentralen Aspekte der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele und damit die Ziele der nachhaltigen Investitionen des Fonds können wie folgt zusammengefasst werden:

- Klimawandel
- Natürliche Ressourcen
- Grundbedürfnisse
- Selbstbestimmung und Chancengleichheit

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds tragen zu den Umwelt- und sozialen Zielen bei, indem das Unternehmen, in das der Fonds investiert, einen positiven Beitrag zu diesen Zielen leistet. Der Fonds errechnet den positiven Beitrag je Unternehmen aus dem Umsatzanteil derjenigen Wirtschaftstätigkeit mit dem höchsten positiven Beitrag zu einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele. Der Anteil darf allerdings nur dann zur Quote der nachhaltigen Investitionen gerechnet werden, wenn das Unternehmen mit seinen weiteren Tätigkeiten kein anderes der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigt und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet.

Für Unternehmen wird der positive Beitrag einer Wirtschaftstätigkeit mit dem SDG Solutions Assessment des externen Anbieters ISS ESG (ISS ESG SDGA) gemessen. Sofern Investitionen in Zielfonds getätigt werden, wird der positive Beitrag der Wirtschaftstätigkeiten der in den Zielfonds enthaltenen Unternehmen mit den SDG-Daten aus der Fondsdatenbank des Datenanbieters MSCI ESG Research ermittelt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen den ökologischen und sozialen Zielen der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele nicht erheblich schaden (sog. DNSH-Prüfung), werden die identifizierten Unternehmen mit einer nachhaltigen Wirtschaftsaktivität weiter untersucht. Die DNSH-Prüfung besteht aus drei Schritten und erfolgt immer auf Basis einer Einzeltitelanalyse. Zum einen wird mit Hilfe der ISS ESG SDGA-Datenbank geprüft, ob das Unternehmen eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, die mindestens eins der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigt. Wird bei einem Unternehmen ein hoher negativer Beitrag („significant obstruction“) festgestellt, wird dieses aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.

Die weiteren Testschritte umfassen auf Emittentenebene die Berücksichtigung der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie die Prüfung der Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

– Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die für Unternehmen in Anhang I Tabelle 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung aufgeführt werden, werden im Rahmen der DNSH-Prüfung ebenfalls eingesetzt, um zu beurteilen, ob das jeweilige Unternehmen den ökologischen oder sozialen Zielen der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele erheblich schadet. Indikatoren für nachteilige Auswirkungen aus Anhang I Tabelle 2 und 3 werden derzeit nicht als relevant für den Fonds erachtet und somit nicht berücksichtigt.

Die Umsetzung erfolgt zum einen anhand einer Prüfung des Emittenten auf ESG-Kontroversen. Als ESG-Kontroversen gelten von Unternehmen verursachte Ereignisse oder anhaltende Zustände, die sich negativ auf Umwelt und Gesellschaft auswirken. Auf Basis der Daten von MSCI ESG Research wird jedes Unternehmen, das einen positiven Beitrag zu einem der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele leistet, laufend auf mögliche auftretende Kontroversen überwacht. Aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen werden alle Unternehmen ausgeschlossen, die gemäß MSCI ESG Research eine sog. „rote Flagge“ oder „orangefarbene Flagge“ erhalten. Eine rote Flagge weist auf eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse hin, in die ein Unternehmen direkt durch seine Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten verwickelt ist. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist.

In Ergänzung soll mittels Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgebeugt werden. Hierzu zählt z.B. der Ausschluss von Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen. Zudem wird auf Investments in besonders umstrittenen Geschäftstätigkeiten verzichtet (z.B. Ausschluss von Produzenten geächteter Waffen).

– Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der DNSH-Prüfung wird anhand der Daten von ISS ESG Research bewertet, ob das Unternehmen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte übereinstimmt, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Emittenten, bei denen ein Verstoß festgestellt wird, werden aus dem Anlageuniversum der nachhaltigen Investitionen ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Das Fondsmanagement berücksichtigt bei jeder Investitionsentscheidung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen gemäß Tabelle 1 des Anhang 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung. Anhand dieser werden mögliche nachteilige Auswirkungen einer Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

Als wichtigste Indikatoren für nachteilige Auswirkungen wurden vom Gesetzgeber für Unternehmen 14 und für Staatsemitenten zwei Indikatoren definiert. Diese decken die folgenden Bereiche ab:

- Treibhausgas-Emissionen
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange

Im Rahmen der Berücksichtigung wird regelmäßig und bei jeder Anlageentscheidung verbindlich geprüft, ob der Emittent des Wertpapiers einen negativen Einfluss auf die oben definierten Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsbelange hat bzw. gegen diese verstößt.

Die Umsetzung für Unternehmen erfolgt zum einen anhand einer ESG-Kontroversenprüfung. Auf Basis der Daten von MSCI ESG Research wird jeder Emittent laufend auf mögliche auftretende ESG-Kontroversen hin überwacht.

So können Unternehmen identifiziert werden, die direkt durch ihre Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten in eine laufende sehr schwerwiegende ESG-Kontroverse verwickelt sind (sog. „rote Flagge“) und damit eine erhebliche, nachteilige Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen. Diese Unternehmen werden grundsätzlich ausgeschlossen. Für Unternehmen die eine orangefarbene Flagge von MSCI ESG Research erhalten haben, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend „MEAG“) Monitoring- und Folgemaßnahmen definiert. Eine orangefarbene Flagge weist auf eine schwerwiegende laufende Kontroverse hin, in die das Unternehmen direkt involviert ist, oder auf eine sehr schwerwiegende Kontroverse, die entweder teilweise gelöst ist oder indirekt auf die Handlungen, Produkte oder Tätigkeiten des Unternehmens zurückzuführen ist. Ein Erwerb und Halten von Wertpapieren dieses Emittenten ist zwar zulässig, allerdings kommt das Unternehmen auf die Beobachtungsliste und der negative Einfluss wird näher nach Art und Status des Vorfalles analysiert. In bestimmten Fällen sucht die MEAG auch den aktiven Dialog mit dem Unternehmen, um auf dieses einzuwirken und Verbesserungsmaßnahmen zur ESG-Kontroverse voranzutreiben.

In Ergänzung soll mittels Ausschlusskriterien, die verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind, nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgebeugt werden. Hierzu zählt z.B. der Ausschluss von Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen. Zudem wird auf Investments in besonders umstrittenen Geschäftstätigkeiten verzichtet (z.B. Ausschluss von Produzenten geachteter Waffen).

Bei Staatsemitenten erfolgt die Umsetzung anhand von Ausschlusskriterien, die ebenfalls verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie sind. Dies sind der Ausschluss von unfreien Staaten gem. Freedom House („Nicht frei“) und Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben.

Ziel dieser Maßnahmen ist die Verringerung der negativen Auswirkungen einer Investitionsentscheidung auf Umwelt und Gesellschaft. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang zum Jahresbericht des Fonds verfügbar.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist ein Mischfonds mit Nachhaltigkeitskonzept und wird aktiv gemanagt. Der Schwerpunkt liegt auf europäischen Anleihen. Der Fonds investiert fortlaufend mehr als 50 Prozent in Wertpapiere von Emittenten, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Produktmerkmale beitragen. Emittenten können dabei Unternehmen wie auch Staaten sein. Details zur Anlagestrategie des Fonds entnehmen Sie bitte dem Besonderen Teil des Verkaufsprospektes, Abschnitt „Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ sowie der nachfolgenden Frage in diesem Anhang.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Über die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird gewährleistet, dass insbesondere die Direktinvestitionen, d.h. Aktien und Anleihen, mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen übereinstimmen. Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

1. Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten

Der Fonds arbeitet zur Umsetzung seiner Nachhaltigkeitsstrategie mit Ausschlusskriterien („Negative-Screening“-Strategie). So wurden Kriterien definiert, um Unternehmen und Staaten, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen, von vornherein auszuschließen. Die Ausschlusskriterien entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“, Punkt 1 weiter oben. Die Prüfung der Kriterien erfolgt durch Einbezug verschiedener Indikatoren der externen Datenanbieter MSCI ESG Research und ISS ESG und wird vor und während der Investitionsphase durchgeführt. Von den Ausschlusskriterien nicht umfasst sind Wertpapiere, für die keine Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

2. Fokus auf Emittenten mit gutem oder sehr gutem ESG-Rating (sog. „Best-in-Class Konzept“)

Darüber hinaus werden anhand detaillierter Nachhaltigkeitsratings diejenigen Emittenten herausgefiltert, die in ihrer jeweiligen Branche hinsichtlich ökologischer und sozialer Aspekte sowie den Grundsätzen guter Unternehmensführung vergleichsweise gut bewertet sind (sog. Best-in-Class Konzept, „Positiv-Screening“-Strategie). Die Kriterien für Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsemittenten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“, Punkt 2 weiter oben. Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von MSCI ESG Research. Dieses verbindliche Element gilt nur für Direktinvestitionen (Aktien und Anleihen), für die ESG Daten vorliegen.

3. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen

Des Weiteren werden im Rahmen der Anlagestrategie die Indikatoren für Unternehmen und Staaten gemäß Tabelle 1 Anhang 1 der DelVO zur Offenlegungsverordnung berücksichtigt. Details hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ weiter oben. Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von MSCI ESG Research. Von diesem verbindlichen Element nicht umfasst sind Wertpapiere, für die keine entsprechenden ESG Daten vorliegen, sowie Zielfonds, Derivate und Bankguthaben.

4. Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung

Der Fonds verpflichtet sich zudem, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung in Höhe von 5 Prozent seines Vermögens zu halten. Details hierzu entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ weiter oben. Die Analyse erfolgt mit Hilfe der Daten von ISS ESG und MSCI ESG Research. Von diesem verbindlichen Element nicht umfasst sind Wertpapiere und Zielfonds, für die jeweils keine ESG Daten vorliegen, sowie Derivate und Bankguthaben.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Fonds investiert in Wertpapiere von Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufzeigen. Der Aspekt gute Unternehmensführung wird im Rahmen der Einzeltitelanalyse anhand der Daten von MSCI ESG Research bewertet. Dabei werden zum einen Kriterien guter Unternehmensführung bei der Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einbezogen (siehe Besonderer Teil des Verkaufsprospektes, Abschnitt „Relevante Nachhaltigkeitsrisiken“). Zudem wird über die ESG-Kontroversenprüfung im Rahmen der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und dem verbindlichen Ausschluss von Unternehmen mit einem schwerwiegenden Verstoß gegen die UN Global Compact Prinzipien sichergestellt, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei Unternehmen eingehalten werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

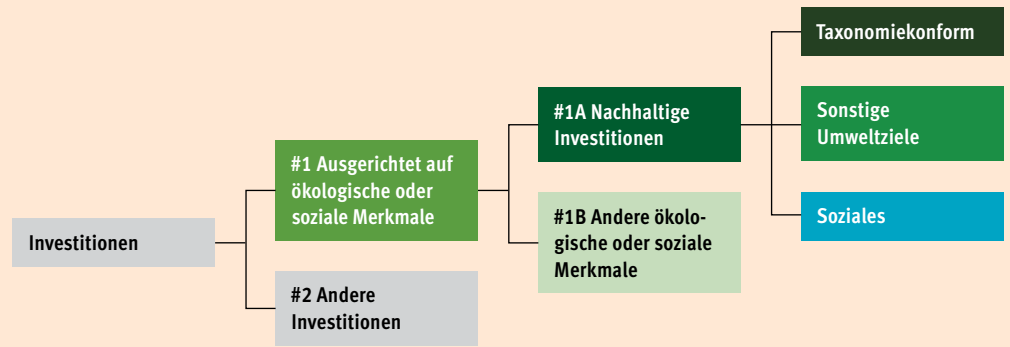
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Gemäß seiner Anlagestrategie investiert der Fonds fortlaufend mehr als 50 Prozent in Vermögensgegenstände, die #1 des nachstehenden Diagramms zuzuordnen sind. Diese Investitionen werden zur Erfüllung der mit dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie verwendet. Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 5 Prozent seines Vermögens in nachhaltige Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung (#1A des nachstehenden Diagramms) zu investieren. Diese Anlagen tragen positiv zu einem Umweltziel oder sozialen Ziel bei, sind aber nicht mit der EU-Taxonomie konform. Nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie (Taxonomiekonform) werden nicht angestrebt.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wird nicht durch den Einsatz von Derivaten angestrebt. Derivate fallen in die Kategorie „Andere Investitionen“ (#2 des vorstehenden Diagramms).

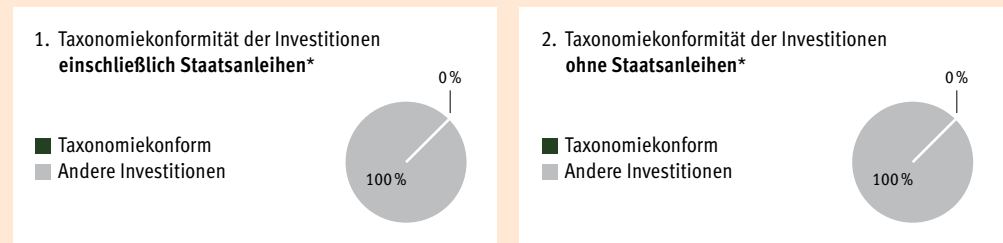
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil für nachhaltige Investitionen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind, an. Die Quote beträgt daher 0 Prozent.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

- Ja
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.




* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil für Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß EU-Taxonomie an. Die Quote beträgt daher 0 Prozent.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist ein positiver Beitrag zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele, die sowohl Umwelt- wie auch soziale Ziele umfassen. In diesem Rahmen wird der Anteil der nachhaltigen Investitionen flexibel gesteuert. Ein separater Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, wird nicht angestrebt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 5 Prozent.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Ziel der nachhaltigen Investitionen des Fonds ist ein positiver Beitrag zur Erreichung der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele, die sowohl Umwelt- wie auch soziale Ziele umfassen. In diesem Rahmen wird der Anteil der nachhaltigen Investitionen flexibel gesteuert. Ein separater Mindestanteil für sozial nachhaltige Investitionen wird nicht angestrebt. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umwelt- und Sozialziele des Fonds beträgt mindestens 5 Prozent.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds darf aufgrund seiner Anlagestrategie in eine Vielzahl von Vermögensgegenstände investieren. Neben Direktinvestitionen in Aktien und Anleihen von Unternehmen sowie Staaten können hierzu im Rahmen der Anlagegrenzen auch aktiv und passiv gemanagte Zielfonds, Derivate und Bankguthaben zählen. Die im Abschnitt „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ aufgeführten verbindlichen Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie gelten insbesondere für die Direktinvestitionen des Fonds, d.h. für Aktien und Anleihen.

Zu den „Anderen Investitionen“ (#2 in dem vorstehenden Diagramm) zählen alle Investitionen, die nicht den ökologischen und sozialen Merkmalen des Fonds genügen und damit nicht der Kategorie #1 zugeordnet werden können. Hierzu gehören Zielfonds, die bis zu 10 Prozent des Fonds zulässig sind und zu Diversifikationszwecken beigemischt werden können (mit Ausnahme des Anteils der Zielfonds, der zu den Zielen der nachhaltigen Investitionen beiträgt), Derivate zur effizienten Portfoliosteuerung und Absicherungszwecken sowie Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung. Zudem kann in Wertpapiere investiert werden, für die keine ESG Daten vorhanden sind. Es wird nicht erwartet, dass die „Anderen Investitionen“ die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds beeinträchtigen. Es gibt für diese keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Ein Referenzwert zur Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale wurde nicht bestimmt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter

www.meag.com/Offenlegung/Nachhaltigkeit/FR_Art_10_SFDR.pdf

oder als Zusammenfassung unter:

www.meag.com/Offenlegung/Nachhaltigkeit/FR_SUM_Art_10_SFDR.pdf
